



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

29. Mai 2002

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
1. 1. Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Nahrstedt	133
2. Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtsprünge	133
2. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinden Bellingen, Bittkau und Grieben	134
3. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH	
- Bekanntmachung der GfAuS mbH gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	134
4. Stadt Tangerhütte – Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2002	134

Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

1. Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Nahrstedt

Aufgrund § 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro, (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro, (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt auf seiner Sitzung am 23. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 5 Abs. 1 Nr. 1.2. erhält folgende Fassung:

- Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:
 - 1.2. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. für Einwohner pro Tag	50,00 EUR
1.1.2. für Einwohner Nutzung bis zu 5 Stunden	30,00 EUR
1.1.3. für Ortsfremde pro Tag	100,00 EUR
1.1.4. für Ortsfremde je Stunde	15,00 EUR

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nahrstedt, 23. April 2002

W. Jacob
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtsprünge

Aufgrund § 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro, (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro, (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 8,17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA S. 125), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtsprünge auf seiner Sitzung am 29. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- Die Gemeinde Uchtsprünge betreibt eine kommunale Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für gemeinnützige Zwecke und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KitaG) in Sachsen-Anhalt vom 26.06.1991 (GVBl. LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiBeG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtung.
- Mit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Organisation

- Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Kindertageseinrichtung betreibt die Bildung der Kinder im elementaren Bereich.
- Zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Aufgaben wird in der Kindertageseinrichtung ein Kuratorium im Rahmen des KiBeG LSA gebildet. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Trägers, einer leitenden Betreuungskraft und den Elternvertretern der jeweiligen Kindergruppe der Einrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Gemeinde Uchtsprünge, als Träger der Kindertageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Uchtsprünge, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres zur Verfügung.
- Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Aufnahmeanträge liegen auch in der Kindertageseinrichtung vor.
- Für Kinder aus anderen Gemeinden, die in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtsprünge betreut werden sollen, ist durch die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung der Heimatgemeinde zur Übernahme der anteiligen Platzkosten vorzulegen.
- Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.
- Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

§ 5 Nutzung der Kindertageseinrichtung

- Die Kindertageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Uchtsprünge festgelegt und in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.
- Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldeten Tage erhoben.
- Der Träger stellt eine kindgerechte Mittagsmahlzeit im Sinne des § 13 (3) KiBeG für die angemeldeten Kinder zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 6 Versicherung

- Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
- Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens am 30. Juni für das kommende Kalenderjahr und am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall ist die Abmeldung mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ einzureichen.

- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben.

**§ 8
Elternbeiträge / Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Uchtspringe eine Gebührensatzung beschlossen.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uchtspringe vom 16. Mai 2001 und vom 14.1.2001 außer Kraft.

Uchtspringe, den 29. April 2002

Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

**Bekanntmachung der Gemeinde Bellingen
über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung
des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2000.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 30. 05. bis 14. 06.2002

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, d. 16. 05. 2002

Ahrndt
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

**Bekanntmachung der Gemeinde Bittkau
über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung
der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2000.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 30. 05. bis 14. 06.2002

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Bittkau, d. 21. 05. 2002

Hellwig
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

**Bekanntmachung der Gemeinde Grieben
über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung
der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2000.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 30. 05. bis 14. 06.2002

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 13. 05. 2002

Platte



**Gesellschaft für Arbeitsförderung und
Sanierung des Landkreises Stendal mbH**
HRB 741 Stendal, Gutshof 1, 39579 Uenglingen

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2000 der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 08.08.2001, wird wie folgt ergänzt:

Die GfAuS mbH weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 972.800,20 DM aus. Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen, so dass das Ergebnis +/- 0 ausweist. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt mit dem Hinweis, dass Risiken aus Zuschussgewährungen nicht abschließend beurteilt werden können.

K.-F. Behrends
Geschäftsführer

Stadt Tangerhütte

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2002**

1. Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 § 95 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zu Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen - Anhalt (Gem. HVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 378), berichtigt am 15.01.1992 (GVBl. LSA S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23.02.2001 (GVBl. LSA Nr. 8/2001), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung vom 07.03.2002 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 und auf seiner Sitzung vom 02.05.2002 den Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2002 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.583.500 Euro
	in der Ausgabe auf	5.583.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.032.100 Euro
	in der Ausgabe auf	1.032.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden aus dem 100 Mio.-Euro-Kommunalkreditprogramm des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 182.000 Euro aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.116.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Hausjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 276 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 337 %
- 2. Gewerbesteuer 350 %

Tangerhütte, 17.05.2002

Döhmann
Vorsitzender des Stadtrates



i.V. *[Handwritten Signature]*
Borstell
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 27.03.2002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30.05. bis 13.06.2002 zur Einsichtnahme im Rathaus, Bismarckstraße 5, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, 17.05.2002

Borstell
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/6 38 99 31